

Zur Rechtsentwicklung in der katholischen Kirche

Das kath. Kirchenrecht ist heute in einer inhaltlichen und formellen Umformung begriffen, hat aber die ersten Erschütterungen der Zeit unmittelbar nach dem Konzil hinter sich. In dieser also schon etablierten Übergangsphase befinden sich nicht alle Gebiete des Kirchenrechts in gleichartiger Konsolidierung bzw. Umbruchssituation; obwohl die Reform des ganzen CIC im Gange ist, trifft sie auf verschiedene Ausgangssituationen. Es lassen sich etwa folgende *Typen* des gegenwärtigen Standes der Rechtsentwicklung feststellen (wobei es natürlich Übergangsformen gibt):

1. Der Typus der subsidiär gestuften, hinreichend durchgesetzten Ordnung

Als Hauptbeispiel mag das liturgische Recht dienen: Die Liturgiekonstitution wurde auf dem Konzil als erstes Dokument mit noch frischem Elan beschlossen; sie sieht im gemeinkirchlichen Rahmen auch erweiterte Kompetenzen der örtlich zuständigen Bischofsvereinigungen (u. a. Bischofskonferenzen) und der Bischöfe vor¹, will keine starre Einheitlichkeit der Form zur Pflicht machen, sondern berechtigter Vielfalt und Anpassung Raum lassen² und gestattet zu diesem Zweck auch Experimente³. Nach gesamtkirchlichen und partikularen Provisorien, die der Erprobung dienten, ist die liturgische Gesetzgebung zu einem gewissen Abschluß gelangt und hat sich im wesentlichen durchgesetzt – die Opposition von Traditionalisten fällt zahlenmäßig nicht sehr ins Gewicht, den Eigenmächtigkeiten von Neuerern wurde durch die Reform weithin der Boden entzogen. Das Recht der Priesterbildung (Seminare mit theolog. Ausbildung) ist ebenfalls durch das Konzil von Dezentralisierung der Gesetzgebung und Rechtsanwendung geprägt⁴. Es ist zu erwarten, daß die dementsprechend zustande gekommenen Priesterbildungseinrichtungen der Bischofskonferenzen Anwendung finden. Auch im Ordensrecht hat die Autonomie der einzelnen Institute größeren Raum erhalten⁵ und die auf dieser Grundlage durchgeführten Reformen zeigen erste Früchte einer neuen Ordnung.

2. Der Typus der vorwiegend partikulären, durchgesetzten Ordnung

Die Regelung einer Materie erfolgt auf der Basis des allgemeinen Rechtes in den Details durch Diözesangesetze, teilweise auch durch Koordinierungen oder Anordnungen der Bischofskonferenzen. Anders als beim ersten Typus sind die partikularen Verschiedenheiten sehr groß, vielfach bedingt durch den starken Zusammenhang der betreffenden Materien mit dem staatlichen Recht. Hierher kann man das Vermögensrecht einschließlich des Unterhaltes für den Klerus sowie auch die Katechese rechnen. Meist handelt es sich um Sachgebiete, auf denen eine exakte Normierung, sogar quantitativer Art, möglich und zur Vermeidung

¹ *Sacrosanctum Concilium*, n. 22.

² *Ebd.*, n. 37.

³ *Ebd.*, n. 40.

⁴ *Optatam totius*, n. 1.

⁵ MP Ecclesiae sanctae, II, bes. n. 1.6; AAS 1966, 775 f; Instr. Renovationis causam, n. 1.; AAS 1969, 105.

von Kontroversen dringlich ist und überdies vom staatlichen Recht gefordert wird. Es bestehen allgemein verbindliche diözesane Regelungen (gleichgültig ob Gesetze genannt oder nicht) und werden durchgesetzt. Etwaige Abweichungen vom ius commune sind eher auf äußere Einflüsse (Staat) als auf innerkirchliche Faktoren zurückzuführen.

3. Der „Nebengeleise-Typus“

Manche Teile des CIC sind zwar geltendes Recht, werden aber kaum angewendet oder haben in ihrer Anwendung für die Materien, die sie betreffen, nur untergeordnete Bedeutung. Das Strafrecht etwa wird höchst selten und dann oft unrichtig angewendet. Das Eheprozeßrecht beschäftigt zwar die kirchlichen Gerichte, trägt aber zur Lösung der Probleme gescheiterter Ehen so wenig bei, daß manche die Gerichte durch pastorale Ehekommissionen ersetzen wollen (ein recht problematischer Ausweg); das übrige Prozeßrecht ist unterhalb der Ebene des Apostolischen Stuhles praktisch inexistent.

4. Der Typus der neuen, noch in Entwicklung begriffenen Rechtsinstitute

Manche Rechtsinstitute, die dem CIC unbekannt sind, wurden vom Konzil oder im Gefolge des Konzils geschaffen, haben aber noch nicht ihre feste Gestalt und ihren Platz in der Rechtswirklichkeit gefunden. Hier wären vor allem neu geschaffene Gremien von der Bischofssynode bis zum Pfarrgemeinderat zu nennen, aber auch Ämter wie das des Bischofsvikars oder der ständige Diakonat und die pastoralen Laiendienste, die Verwaltungsgerichtsbarkeit, schließlich der in der Judikatur entstandene Ehenichtigkeitsgrund der Unfähigkeit, die ehelichen Pflichten zu übernehmen. Einige Grundzüge dieser Rechtseinrichtungen sind bereits vorhanden, aber Erfahrung und Bewährung müssen ihre nähere Gestalt reifen lassen, die dann erst in konkreteren, erneuerten Normen Niederschlag finden kann.

5. Der Typus des „pastoralen Wildwuchses“

Es gibt heute in der kath. Kirche rechtlich relevante Bereiche, in denen ein bestimmtes Verhalten geübt, empfohlen oder gefordert wird, das nicht dem an sich geltenden Recht entspricht. Man beschäftigt sich oft kaum mit der Frage, ob es Normen gibt, die andere Regelungen vorsehen als das tatsächliche Verhalten, oder man kennt diese Normen zwar einigermaßen und übertritt sie dennoch. Daß dies auf der Basis geschieht, ist nicht neu (Gesetzesübertretungen gab es immer), war und ist aber in den Jahren um das II. Vatikanum eine weit verbreitete Erscheinung, die man auf verschiedene Art zu rechtfertigen sucht. Doch ist diese Haltung und dieses Verhalten auch bei kirchlichen Autoritätsträgern, bei Bischöfen und sogar Behörden des Apostolischen Stuhles zu beobachten: Es werden Beschlüsse und Anordnungen erlassen, die höherrangigen Gesetzen inhaltlich nicht entsprechen und (oder) formal Unexaktheiten, ja sogar schwerwiegende Mängel aufweisen. In diesem Sinn handelt es sich um „Wildwuchs“. Solche Handlungsweisen finden sich häufig auf dem Gebiet der Pastoral im engeren Sinn; sie werden mit pastoralen Notwendigkeiten motiviert, sei es ausdrücklich, sei es durch die allgemeine, ebenso gängige wie falsche Gegenüberstellung von Pastoral und Recht.

Zum Unterschied vom Typus der vorwiegend partikularen, durchgesetzten Ordnung wird das geltende allgemeine Recht außer acht gelassen und überwiegt der Charakter von Maßnahmen der Verwaltung; vom „Nebengeleisotypus“ unterscheidet sich der pastorale Wildwuchs dadurch, daß er nicht neben, sondern genau auf dem Gebiet der nicht beachteten Normen wuchert. Doch kommt es freilich leicht vor, daß die gleichen Faktoren, die zum pastoralen Wildwuchs führen, sich dort auswirken, wo das *ius commune* nur einen weiteren Rahmen gibt oder sich als wenig wirksam erweist.

Ein Gebiet, auf dem sich der pastorale Wildwuchs breit macht, ist für das kirchliche und für das persönliche christliche Leben sehr bedeutsam: das der *Sakramentenpastoral*. Das Recht und die Möglichkeit der Taufe von Kindern wird den Eltern da und dort eingeschränkt, indem Tendenzen zum Aufschub oder zur Verweigerung der Taufe bestehen, wenn nicht bestimmte Bedingungen der christlichen Erziehung erfüllt sind, eine intensive Taufvorbereitung nicht akzeptiert oder die Taufe außerhalb der Wohnpfarre gewünscht wird. Die partikularen Vorschriften und die Praxis der Pfarrer gehen dabei über das hinaus, was der CIC und die Anweisungen des *Ordo Baptismi Parvulorum* (der an sich liturgisches, nicht disziplinäres Gesetz ist!) verlangen⁶. Das Firmalter wurde schon, bevor die Liturgiereform den Bischofskonferenzen die Möglichkeit dazu einräumte⁷, partikular bis zu 14 Jahren hinaufgesetzt, obwohl der CIC (can. 788) nur einen Aufschub bis ca. zum 7. Lebensjahr verlangt. Die Frage des Erstbeicht- und Erstkommunionalters zeigt mindestens seit Jahrzehnten, wie sehr die Praxis der Seelsorger und die Anordnungen der Bischöfe am allgemeinen Recht vorbeigehen, während die jüngsten römischen Dekrete über die Erstbeichte vor der Erstkommunion bei pastoraler Zielsetzung rechtlicher Anfechtbarkeit nicht entbehren⁸.

Die Behandlung der Geschiedenen, besonders der Wiederverheirateten, hinsichtlich des Sakramentenempfanges wies partikularrechtlich einen Rigorismus auf, der im CIC nicht volle Deckung fand⁹; starke Tendenzen zu einer positiveren Beurteilung haben (außer beim kirchlichen Begräbnis) noch kaum zu einer Änderung der Rechtslage, wohl aber zu sehr unterschiedlicher Praxis geführt.

Auch auf anderen Gebieten sind partikularrechtliche Eigenmächtigkeiten festzustellen. In manchen Diözesen wurden Pfarrer nicht investiert, um eine größere Mobilität zu erreichen¹⁰; es gibt Bestrebungen, Pfründenvermögen auch gegen den Willen der Pfründeninhaber zentral zu verwalten. Wenn der Österreichische Synodale Vorgang der Bischofskonferenz empfiehlt, auch Nichtpriestern die Habilitation an Theol. Fakultäten zu ermöglichen und die Österreichische Bischofskonferenz dies nur einschränkend „im Rahmen der kirchlichen Richtlinien“ approbiert, so haben beide Gremien anscheinend nicht untersucht, ob überhaupt und welche Einschränkungen es für die Laienhabilitation gibt – im allgemeinen Recht sind keine ersichtlich¹¹. Die Deutsche Bischofskonferenz verabschiedete

⁶ Vgl. H. Schinner, Taufaufschub und erneuerte Taufpastoral: ThPQ 126 (1978) 145 f; Kritik an diesen Tendenzen bes. P. M. Zulehner in der Rez. zu F. Recklinger, Kinder taufen: ThPQ 128 (1980) 206 f.

⁷ *Ordo confirmationis*, 1971, n. 11.

⁸ H. Heimerl, Erstbeichtalter und Beichtfreiheit: ThPQ 127 (1979) 49 ff.

⁹ H. Heimerl, Verheiratet und doch nicht verheiratet? Wien 1970, 109–121.

¹⁰ MP *Ecclesiae Sanctae*, I, n. 20, § 1 bietet dazu keine Handhabe, schwächt aber die Unabsetzbarkeit der Pfarrer etwas ab.

¹¹ Vgl. dazu Apost. Konst. *Sapientia christiana*, art. 25 f, die in dieser Hinsicht keine Einschränkungen enthält; Österr. Synodaler Vorgang, 1974, 106.

1972 eine Ordnung des Lehrbeanstandungsverfahrens, es wurde aber auch nachher in Fällen der Lehrbeanstandung an dieser Ordnung vorbeigehandelt¹². Auch andernorts geht man gegen mißliebige öffentliche Äußerungen gern nicht ad normam iuris, sondern mit so wirksamen Mitteln wie Drohungen des Entzugs von Subventionen oder personalpolitischer Maßnahmen vor. Wie dies mit den Ansätzen zu einer Meinungsfreiheit in der Kirche¹³ vereinbart werden kann, ist nicht immer leicht ersichtlich.

Die Behörden der römischen Kurie decken nicht nur mitunter rechtswidrige Verwaltungsakte von Bischöfen¹⁴, ihre Erlässe sind oft formal fragwürdig, da sie allgemeine Gesetze durch bloße Instruktionen, die eigentlich nur Durchführungsbestimmungen sein sollten, abändern, oder da sie dem Erfordernis der Promulgierung (can. 8 CIC) nicht entsprechen.

Beurteilung

Überschaut man die Typen der Rechtsentwicklung, so kann man feststellen, daß das Kirchenrecht *auf verschiedene Weise* in einem *geordneten Wachstum* begriffen ist. Ein gemeinrechtlicher Rahmen bietet Möglichkeiten für örtliche Anpassung und eigenständige Entwicklung, wobei die Gewichte abgewogen verteilt oder aber vorwiegend auf das Partikularrecht verlagert sein können, je nach Materie und Situation (Typ 1 und 2). Teils ausdrücklich¹⁵, teils aus der elastischeren Natur des Partikularrechtes ist auch für die zeitliche Anpassung an die sich verändernden Verhältnisse gesorgt. Daß dabei manche Rechtsinstitute erst in einem jungen Stadium ihrer Entwicklung stehen und noch der sachlichen und rechtlichen Ausreifung bedürfen, bleibt ebenfalls im Rahmen der geordneten Entwicklung (Typ 4). Auf allen diesen Gebieten sind Weiterentwicklungen im Gange, die auch in der Reform des CIC bestehen. Man wird sich vielfach wünschen, daß diese Reform mutiger konzipiert und zugleich etwas rascher vorangetrieben werde, damit die tatsächliche Lage vom Recht besser eingeholt wird, doch stimmt das kirchliche Leben in diesen Bereichen noch in großen Zügen mit seinen gesetzlichen Grundlagen überein.

Andere und sehr bedeutsame Gebiete geben in ihrer rechtlichen Entwicklung zu Besorgnis Anlaß:

1. Es ist ein *Auseinanderklaffen von Gesetz und Wirklichkeit* festzustellen. Das Recht ist auf einem Nebengeleise abgestellt, während die tatsächlichen Bedürfnisse der betreffenden Sachgebiete auf andere Weise befriedigt werden (Typ 3), pastorale Initiativen entfalten sich neben dem Recht oder gegen das Recht, Partikularrecht wird gegen das Gemeinrecht gesetzt, in der römischen Kurie weiß anscheinend die rechte Hand nicht, was die linke tut; und der Amtsträger und der Christ an der Basis wissen erst recht nicht, was sie tun sollen (Typ 5).
2. Gibt es Möglichkeiten, diese Situation *positiv zu beurteilen*? Die Kanonistik kennt eine Nichtannahme eines Gesetzes von seiten des Volkes, so daß die stillschweigende Zurücknahme vermutet wird; eine gegenteilige Gewohnheit kann

¹² J. Neumann, Menschenrechte auch in der Kirche? Zürich 1976, 176 f.

¹³ Vgl. Lumen gentium, n. 37.

¹⁴ So z. B. die Klerikerkongregation in einem Fall von Inkardination durch bloßen Aufenthalt: *Communicationes*, 1978, 152 ff.

¹⁵ Optatam totius, n. 1; MP Ecclesiae sanctae, II, n. 19, AAS 1966, 778; Apost. Konst. Sapientia christiana, art. 93, AAS 1979, 498.

ein Gesetz aufheben (can. 27, § 1 CIC); bei gänzlichem und dauerndem Wegfall des Gesetzeszweckes sowie bei evidenter und gänzlicher Änderung der Gesetzesmaterie kann das Gesetz von selbst aufhören; der einzelne kann sich nicht nur wegen Unmöglichkeit, sondern auch in Anwendung von Epikie von der Gesetzesverpflichtung entbunden fühlen. Die Bedingungen dafür, auf solche Weisen die Nichtbeachtung des Gesetzes zu rechtfertigen, werden oft nicht leicht feststellbar und eindeutig sein (was freilich nicht auf deren praktische Leugnung hinauslaufen soll). Man kann also damit nicht von vornherein jeden pastoralen Wildwuchs sanktionieren. Die meisten Gesetzesübertreter lassen wohl ebenso wie die Gesetzeslage so auch die Möglichkeiten zur Rechtfertigung der Übertretung außer acht. Dennoch ist es nicht von der Hand zu weisen, daß unreflektiert und materiell ein nicht gesetzeskonformes Verhalten durch die genannten Kategorien legitimiert wird. Vorausgesetzt, daß Widersprüche zum Gesetz bzw. zum übergeordneten Gesetz verantwortungsbewußt in Kauf genommen werden, muß man sich aber fragen, warum es so weit kommen kann, zu Rechtfertigungen solcher Widersprüche Zuflucht nehmen zu müssen, anstatt mit dem gleichen Verantwortungsbewußtsein gesetzeskonform zu handeln und handeln zu können.

3. Wenn und soweit die *Schuld* am Auseinanderklaffen von Gesetz und Rechtswirklichkeit nicht der Situation und den Personen angelastet werden kann, muß sie beim *Gesetz* gesucht werden. Die Kirchenrechtsreform schreitet auf manchen Gebieten nicht nur zeitlich zu langsam voran, sie bleibt auch inhaltlich viel zu weit hinter den Bedürfnissen und Entwicklungen zurück. Man wirft ihr vor, sie gebe Gedankengut des I. Vatikanum in der Wortverpackung des II. Vatikanum wieder, die Praktiker der Pastoral würden zu wenig konsultiert; es dürfte aber auch das Interesse der Bischöfe an der Reform nicht allzu groß sein¹⁶ – vielleicht besteht eine Wechselwirkung zwischen Desinteresse der Praktiker und Praxisferne der Reform.

4. Der *Sinn für Recht* in der Kirche heute: Ist er mangelhaft oder weist er nur Besonderheiten auf? Eine längst vorhandene antijuristische Strömung auch innerhalb der Hierarchie hatte sich auf dem Konzil manifestiert; sie wurde zwar bekämpft, wirkt aber weiter, durch eine zunehmende spiritualistische Strömung unterstützt. Ist das, was wir pastoralen Wildwuchs genannt haben, vielleicht eine positive Frucht dieser Mentalität, nämlich eine neue Grundkonzeption des Kirchenrechtes, vom CIC abrückend, der den positivistisch orientierten staatlichen Rechtsordnungen nachgebildet ist?

Gewiß gibt es die Forderung nach einem neuen, der Kirche gemäßen Stil des Rechtes, und sie soll als Leitlinie bleiben. Aber das Phänomen eigenmächtiger, um das geltende Recht wenig bekümmerner Rechtsentwicklung dürfte nicht von dort her bestimmt sein. Einmal sind von der Neukonzeption des Kirchenrechtes kaum noch Konturen zu sehen, so daß sie das Rechtsleben noch nicht bestimmen kann; sodann wäre eine solch andere Grundkonzeption dem vom modernen demokratischen Leben her gewohnten Rechtssystem und Rechtsdenken so fremd, daß sie es schwer hätte, sich im Bewußtsein auch der Kirchenglieder durchzusetzen.

¹⁶ Z. B. kamen zum Schema des Sakramentenrechtes im allgemeinen nur 76 Stellungnahmen, was die Kommission ausdrücklich als sehr geringe Zahl im Verhältnis zu den angeschriebenen Personen und Stellen bezeichnet: *Communicationes*, 1977, 323.

zen – tatsächlich beobachtet man ja gerade bei neuen Rechtsinstituten wie Priesterräten und Pastoralräten oft eine sehr von weltlichen Vorbildern beeinflußte juristische Akribie. Und selbst wenn eine noch sehr undeutliche Neuorientierung des Kirchenrechtes sich anbahnte, so brächte sie doch wegen ihrer Unschärfe die Gefahr dessen mit sich, was auch als Konsequenz des pastoralen Wildwuchses zu vermuten ist, nämlich sich zugunsten der Inhaber der Macht auszuwirken. Eine Komponente des Wildwuchses scheint ja (wohl unbewußt) eine gerade in der Kirche lange aufrechterhaltene absolutistische Obrigkeitmentalität zu sein, jetzt mit pastoraler Ideologie gerechtfertigt: „Die Obrigkeit weiß eben am besten, was dem Volke nützt.“ Die ehrliche pastorale Intention der Verantwortlichen mildert die Auswirkungen.

5. Die Gefahren eines Rechtsdefizits werden durch die *Unterentwicklung der Kontrollinstanzen* verschärft. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist über einen ersten Schritt nicht hinausgekommen, Priesterräte und Pastoralräte sind kaum als Kontrollorgane gedacht und wirken auch nicht als solche, der Apostolische Stuhl greift nur in Extremfällen ein.

Durch die aufgezeigte Entwicklung sind insbesondere die Rechte der einzelnen Gläubigen betroffen. Die nun schon seit Jahren ohne legislativen Erfolg geführte Diskussion um die Grundrechte der Gläubigen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Entwurf eines kirchlichen Grundgesetzes, ist auch in diesem Licht zu sehen. Schaden nehmen wird letztlich aber auch das Kirchenrecht selbst, das auf wesentlichen Gebieten nicht ernst genommen und mit einiger Willkür gehandhabt wird.

Was tut not?

I. Zunächst bedarf es wohl einer *Gesinnungsänderung*

1. Die Notwendigkeit und der Wert des *Rechtes überhaupt* in der Kirche muß wieder besser anerkannt werden. Papstworte zur Stellung des Rechtes in der Kirche gibt es an Zahl und Deutlichkeit genug. Und wenn progressive Kreise die Anerkennung der Rechte dieser oder jener Gruppe (Frauen, Laien im kirchlichen Dienst usw.) reklamieren, so setzen sie damit die Anerkennung einer Rechtsordnung überhaupt voraus. Es käme darauf an, daß die Haltung der Rechtlichkeit so selbstverständlich wird, daß das Recht auch dann akzeptiert wird, wenn es den eigenen Interessen dann und wann zuwiderläuft. Die institutionelle Kirche mit ihrem Recht annehmen heißt aber nicht, ihre Mängel, ihre Vorgestrigkeiten und scheinbaren oder wirklichen Ungerechtigkeiten widerspruchslös hinnehmen. Sich für Reformen einzusetzen, kann eine prophetische Funktion darstellen, die rechtlich und tatsächlich in der Kirche Raum hat und noch viel mehr haben müßte.

2. Innerhalb der Rechtsordnung müßte das *Gesetz* mehr Wertschätzung erlangen. Der aristotelische Grundsatz, daß nicht Menschen, sondern Gesetze uns beherrschen mögen, müßte uns zu denken geben. Die persönliche Entscheidung und die pastorale Initiative des Hierarchen in der Verwaltung mit all ihrer Subjektivität muß unter einem höheren Gesetz stehen, den elastischen und schwer abgrenzbaren allgemeinen Anordnungen wie Instruktionen, Direktoren und Verordnungen soll im Gesetz Norm und Grenze gesetzt sein. Diese Gewichtsvertei-

lung muß in einem Gesetz höchsten Ranges vorgegeben sein. Von da her ist ein kirchliches Grundgesetz zweifellos von Vorteil.

3. Zur Gesinnungsänderung gehört vor allem, ehrlich die Wende des II. Vatikanum vom hierarchischen Denken zur *Sicht vom ganzen Volk Gottes her* zu vollziehen. Die Meinung, das Wohl der Kirche sei identisch mit dem (vordergründig verstandenen) Wohl der Hierarchie, müßte der Vergangenheit angehören. Man sollte einmal untersuchen, wie viele fragwürdige rechtliche Maßnahmen letztlich von klerikaler Selbstbewahrung und Selbstbehauptung motiviert sind. Wenn die kirchlichen Amtsträger wirklich so viel Vertrauen in die Sorge Gottes für die Führung seiner Kirche haben, wie sie es (besonders etwa im Zusammenhang mit der Priesterfrage) äußern, dann könnte es ihnen leichter fallen, sich selbst loszulassen und anderen mehr Recht zu lassen.

4. Der immer deutlicher werdenden Tendenz, zugleich mit der innerkirchlichen Konsolidierung die *Konsequenzen aus dem II. Vatikanum* bei verbaler Proklamierung in Wirklichkeit einzuschläfern, muß auch auf dem Felde des Kirchenrechtes ernstlich widerstanden werden.

II. Um den Gefahren parakanonischer Entwicklungen zu entgehen, muß es ein kanonisches Recht geben, das die betreffenden Materien zufriedenstellend regelt. Das sollte Aufgabe der *CIC-Reform* sein. Um diese zu erfüllen, muß sie zuerst einmal da sein, sodann muß sie so sein, daß sie dem Entwicklungsstand des kirchlichen Lebens wenn schon nicht Richtung gibt, so doch nicht nachhinkt. Nur dann wird sie ernst genommen werden und läßt sich ihre Einhaltung durchsetzen.

Die Verabschiedung wenigstens dringend benötigter Teile des erneuerten CIC darf nicht zu lange auf sich warten lassen, sonst kommen die Regelungen zu spät, sind vielleicht inzwischen wieder veraltet und es haben sich unerwünschte Verhaltensweisen verfestigt. (Es ist z. B. schade, daß aus dem Entwurf für ein Verwaltungsverfahren von 1971 bis heute noch kein Gesetz geworden ist.) Die schon manchmal praktizierte Vorauspromulgation einigermaßen abgeschlossener Materien könnte die notwendige Reifungszeit des gesamten Reformwerkes überbrücken helfen.

Die Anwendung bereits bewährter Modelle der Rechtsentwicklung, besonders des Typus der subsidiär gestuften Ordnung, wird die gemeinkirchliche Regelung erleichtern und durchführbarer machen. Die Einplanung einer zukünftigen Gesetzesreneruerung kann helfen, Gesetze bald zu erlassen, da sie ja dann nicht „Ewigkeitswert“ haben müssen.

III. Die Schaffung wirksamer *Kontrollinstanzen* sollte entschiedener vorangetrieben werden. Der oberste und einzige Verwaltungsgerichtshof der kath. Kirche, die II. Sektion der Apostolischen Signatur, arbeitet nun schon mehr als ein Jahrzehnt, seit Jahren gibt es sehr konkrete Entwürfe für regionale Verwaltungsgerichte. Das würde erlauben, weitere Schritte zum Ausbau der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit ins Stadium der Verwirklichung treten zu lassen.



Die aufgezeigte Rechtsentwicklung und ihre Beurteilung gilt vor allem für die Kirche der westlichen Welt. Daß die Situation der Ostkirchen mit ihrer traditionellen rechtlichen Eigenständigkeit anders ist, versteht sich von selbst. Aber auch die

Länder der Dritten Welt, die an sich der lateinischen Kirche angehören, werden aufgrund ihrer andersartigen kulturellen und sozialen Voraussetzungen von den Problemen in verschärftem Maße betroffen, wenn sie nicht gar radikal verschiedene Gesichtspunkte in das Rechtsleben der Kirche einbringen. Eine gesunde Weiterentwicklung des lateinischen Kirchenrechtes muß auch katholisch sein, also offen für die Vielfalt; dann wird sie zur organischen Ordnung der Gesamtkirche beitragen.

Nekel & Friedrich

Elektronik im Büro

4020 Linz, Dametzstraße 47
Tel. 0 73 2/71 1 97

Schreib- und Rechenmaschinen,
alle Marken und Typen;
Telefonanrufbeantworter,
Rufnummernwähler;
BANDA-Umdrucker,
Diktiergeräte ASSMAN und STUZZI;
Fakturiermaschinen
und Textverarbeitung.
Eigene Fachwerkstätte.

Ein Blick in „Kunst und Kirche“, Heft 3/1980, Alte und neue Kirchen in der DDR: Kirchenpräsident E. Natho, Dessau, „Wir stehen vor der Aufgabe . . .“ – Aus dem Bericht des Ratsvorsitzenden der Evangelischen Kirche der Union / Bereich DDR an die Synode der EKU (DDR) im Mai 1980 in Berlin. Trevor Besson, Zur Situation der Kirchen in der DDR. Werner Richter, Stationen der Kirchbaudiskussion. Joachim Rogge, Theologische Aspekte des Bauens in der Gemeinde heute. Gisbert Wolf, Alte Räume für eine offene Gemeinde. Michael Sussmann, Eine Dorfkirche – Belastung oder Chance? Gerhart Pasch, Zur Erhaltung und Sicherung von Kirchen. Erwin Gramse, Der Erfurter Dom in Geschichte und Gegenwart. Werner Richter, Französischer Dom, Berlin. Rüdiger Hoth, Der Berliner Dom. Johannes Swoboda, Kirche für neue Städte. Wolfgang Knauft, Katholischer Kirchenbau. Günter Rombold, Bilder vom Menschen. Informationen. Publikationen. English Summary. Bezugsmöglichkeit: OÖ. Landesverlag, Landstraße 41, A-4020 Linz a. d. Donau. Einzelheft öS 78.-; DM 12.-; sfr 11.-. Jahresabonnement (4 Hefte) öS 278.-; DM 38.-; sfr 35.- (zuzüglich Porto).